

Bekanntmachung

gem. § 6 Abs. 5 BauGB über die Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind der Gemeinde Iven

Der von der Gemeindevertretung Iven in der Sitzung am 06.11.2017 beschlossene

Sachliche Teilflächennutzungsplan Wind, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ist am 20.03.2018 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern- Greifswald genehmigt worden.

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Wind tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Plan, bestehend aus Planteil, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab diesem Tag im Amt Anklam - Land, Amtsweg 1, 17398 Ducherow, Zimmer 3-4 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag:	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag:	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch :	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zusätzlich werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der in Kraft gesetzte Sachliche Teilflächennutzungsplan Wind mit der Begründung auf der Internetseite www.amt-anklam-land.de ab diesem Tage gemäß §6a Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach §214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Iven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) oder aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen des Sachlichen Flächennutzungsplans Wind sind nach §5 Abs. 5 KV M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Iven geltend gemacht worden sind.

Iven, den 03.04.2018


Bürgermeister



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 06.04.2018
Unterschrift: *Warnke*

